



3. Dezember 1998

Gemeinderat 8717 Benken
Gemeinderat 8722 Kaltbrunn
Gemeinderat 8730 Uznach

in Dossier Benken

VII 45 Benken, VII 46 Kaltrunn, VII 50 Uznach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Gemeindammänner
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

Natur- und Landschaftsschutzverordnung für das Benkener-, Burger- und Kaltbrunner Riet

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Im nördlichsten Teil des Schutzgebietes (Gemeindegebiet Uznach; Parzelle Nr. 724; Teilbereich B zum Entensee) überschneidet sich das Schutzgebiet mit der Gewerbe-Industriezone des rechtsgültigen Zonenplanes der Uznach vom 30. März 1984. Die unterschiedlichen Regelungen lassen sich nicht vereinbaren. Der Zonenplan ist im Sinn von Art. 32 BauG im fraglichen Bereich - im Zusammenhang mit einer Gesamt- oder Teilrevision - anzupassen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

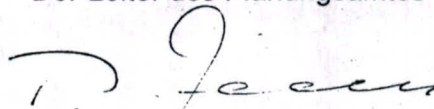
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.-- (je Fr. 150.-).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung



31. Mai 2007

Gemeinderat Uznach
8730 Uznach

Gemeinderat Benken
8717 Benken

Gemeinde Uznach/Gemeinde Benken: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Camenisch
Sehr geehrter Herr Tremp
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Natur- und Landschaftsschutzverordnung für das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet; Nachtrag 1**

Die Anpassung der Schutzverordnung ist notwendig, damit die Hochwassersanierung der Linth ohne Konflikte durchgeführt werden kann. Der Erlass wurde in enger Zusammenarbeit der betroffenen Gemeinden (Benken und Uznach), den kantonalen Fachstellen, dem Linthwerk und den betroffenen Grundeigentümern erarbeitet.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

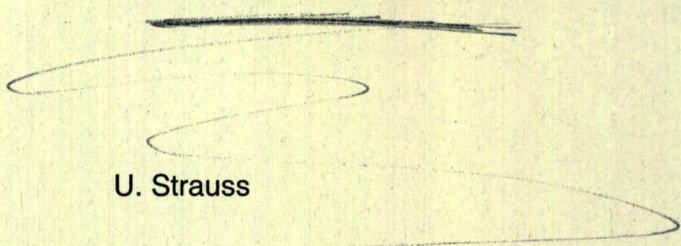
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--. Sie wird der Gemeinde Uznach vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (6 Exemplare an die Gemeinde Uznach zur Weiterleitung)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (2)
- Amt für Raumentwicklung (2)



14. Januar 2008

Gemeinderat Benken
8717 Benken

Gemeinde Benken: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Natur- und Landschaftsschutzverordnung für das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet; Nachtrag 2**

Im Zusammenhang mit dem Projekt "Hochwasserschutz Linth 2000" haben sich Änderungen/Anpassungen an der Natur- und Landschaftsschutzverordnung für das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet vom 3. Dezember 1998 ergeben.

Mit dem vorliegenden Nachtrag 2 wird die rechtskräftige Schutzverordnung entsprechend angepasst. Die Änderungen wurden in mit den Fachstellen im Zusammenhang mit dem Projekt "Hochwasserschutz Linth 2000" erarbeitet.

Betreffend Art. 6 Bst. i ergibt sich folgende Bemerkung/Ergänzung:

"Die Vernetzungsflächen gemäss Art. 6 Buchstabe i sind bei Inkrafttreten der Unterschutzstellung anhand eines durch ein qualifiziertes Fachbüro ausgearbeiteten Massnahmenplanes als ökologische Ausgleichsflächen auszugestalten. Der entsprechende Massnahmenplan ist dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei zur Genehmigung zu unterbreiten."

Im Übrigen ist der Nachtrag 2 recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

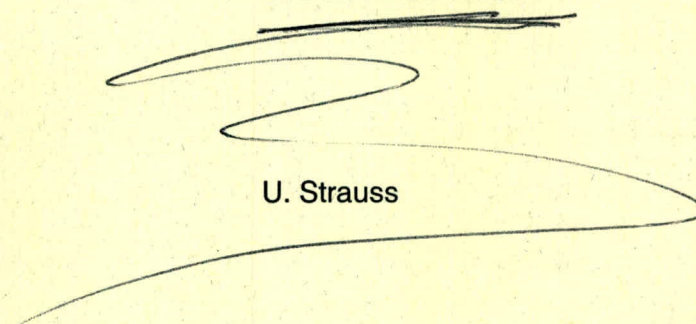
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Art. 6 Bst. i wird wie folgt ergänzt:
"Die Vernetzungsflächen gemäss Art. 6 Buchstabe i sind bei Inkrafttreten der Unterschutzstellung anhand eines durch ein qualifiziertes Fachbüro ausgearbeiteten Massnahmenplanes als ökologische Ausgleichsflächen auszugestalten. Der entsprechende Massnahmenplan ist dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei zur Genehmigung zu unterbreiten."

3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation



14. Januar 2009

Gemeinderat Kaltbrunn
8722 Kaltbrunn

Gemeinde Kaltbrunn: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Natur- und Landschaftsschutzverordnung für das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet (Nachtrag 3)**

Auf der Parzelle Nr. 1070 soll ein - bisher als Pufferzone bzw. als Intensivgrünland bewirtschafteter - 50 m breiter Streifen neu zum "engeren Schutzgebiet" (Neue Zone A) zugeteilt werden. Zusätzlich wird eine neue Fläche als "ökologisches Puffergebiet" (Neue Zone B) zugeteilt.

Für diese Flächen gelten somit ab dem 1. März 2013 die Vorschriften der geltenden Natur- und Landschaftsschutzverordnung für das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet. In der "Neuen Zone A" ist somit nur eine Streunutzung mit einem Schnitttermin zwischen dem 1. September und dem 1. März zulässig.

Es ist fraglich, ob es sinnvoll und möglich ist, insbesondere bei der Fläche, welche bisher noch nicht als Pufferzonen bewirtschaftet wurden, von heute auf morgen die Bewirtschaftung drastisch zu extensivieren. Falls keine Ausnahmeregelung mit einer Extensivierungsphase für diese Fläche getroffen werden kann, ist darauf hinzuweisen, dass ein Bewirtschafter, welcher vor dem 1. September die Flächen mäht, gegen die Schutzvorschriften verstösst und damit gebüsst werden muss.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass grundsätzlich recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Für die "Neue Zone A" ergibt sich Folgendes:

"Für diese Fläche (Neue Zone A) ist auf den 1. März 2013 zu prüfen, wie die geltenden Vorschriften für das engere Schutzgebiet, insbesondere der Schnitttermin für Streuwiesen ab dem 1. September eingehalten werden können. Gegebenenfalls sind spezielle Bewirtschaftungsvereinbarungen abzuschliessen oder sonstige schutzzielförderliche Massnahmen zu treffen."

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Für die "Neue Zone A" ergibt sich Folgendes:
"Für diese Fläche (Neue Zone A) ist auf den 1. März 2013 zu prüfen, wie die geltenden Vorschriften für das engere Schutzgebiet, insbesondere der Schnitttermin für Streuwiesen ab dem 1. September eingehalten werden können. Gegebenenfalls sind spezielle Bewirtschaftungsvereinbarungen abzuschliessen oder sonstige schutzzüelförderliche Massnahmen zu treffen."
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Gemeinde Benken (inkl. Plan)
- Gemeinde Uznach (inkl. Plan)
- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. Plan)